

Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 03.12.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 24.11.2014 mit Beschluss-Nr. 65/2014 nachfolgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Schwarzenberg erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Schwarzenberg Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzlicher Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Leistungen der Stadtbibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben.
- (2) Für Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte zu erwerben. Einem Hauptausweis können für im Haushalt lebende Partner und nicht volljährige Kinder Familienausweise zugeordnet werden.
- (3) Gebühren für aufwendige Informationsleistungen und Bearbeitung von Vorgängen entstehen nach Umfang des Arbeitsaufwandes und werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.



- (4) Gebühren bei Überschreitung der Benutzungsdauer werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schwarzenberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Werden benutzte Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Schwarzenberg anstelle der Rückgabe der benutzten Medien Schadenersatz in Höhe des Neubeschaffungswertes fordern. Zusätzlich wird eine Gebühr zur Einarbeitung nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung von Fernleihanforderungen wird eine Gebühr pro Bestellvorgang erhoben.
- (7) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif lt. Anlage erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht für die Jahresgebühr mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek Schwarzenberg. Sie ist sofort fällig. Nach Ablauf eines vollen Jahres entsteht sie erneut bei der nächstfolgenden Benutzung. Die übrigen Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit Aushändigung der zu benutzenden Medien bzw. nach erbrachter Leistung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 03.12.2001, bekannt gegeben am 12.12.2001 im Amtsblatt der Stadt Schwarzenberg, geändert am 29.11.2007, bekanntgegeben am 12.12.2007 im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg, treten außer Kraft.

Schwarzenberg, den 03.12.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin

- Siegel -



Gebührentarif

Anlage zum § 3 Abs. 7 der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Schwarzenberg vom 03.12.2014

1. Benutzungsgebühren

1.1. Jahresgebühr Erwachsene

12,00 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren;
Schüler und Schülerinnen;
Auszubildende;
Studenten und Studentinnen;
Empfängerinnen und Empfänger von
Arbeitslosengeld oder Hartz IV

5,00 €

1.2. Gebühr für einmalige Nutzung

2,00 €

1.3. Fernleihgebühr

Bearbeitungsgebühr pro Bestellvorgang
zzgl. Auslagenersatz

4,00 €

2. Gebühr für die Ausstellung eines Ersatz- Ausweises

5,00 €

3. Auslagenersatz

Der Benutzer hat Auslagen der Bibliothek, die durch ein von ihm
gewünschtes Handeln der Bibliothek entstanden sind, zu ersetzen.

